S 11 KG 1/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KG 1/20
Datum	20.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 18.10.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger vom 01.07.2019 bis 30.06.2020 Kindergeld in gesetzlichem Umfang zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Kindergeld an den KlÃ¤ger selbst.

Der 1998 in Ghana geborene KlÃ¤ger kam nach eigenen Angaben Ende 2014 nach Deutschland. Nachdem er zunÃ¤chst in MÃ¼nchen gemeinsam mit seinem Vater gewohnt hat, gelangte er in 2015 nach A-Stadt und hier wurde das Jugendamt der Stadt Kassel zum Vormund bestellt. Der KlÃ¤ger hat einen spanischen Pass. Bis Ende Juni 2020 hat der KlÃ¤ger in A-Stadt die Fachoberschule besucht und SchÃ¼ler-BAfÃ¶G erhalten. Ab Juli 2020 steht der KlÃ¤ger in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Vollzeit. Das Jugendamt der Stadt Kassel stellte fÃ¼r

den KlÃ¤ger im November 2016 einen Antrag auf Kindergeld und gab an, der derzeitige Aufenthalt der Eltern sei dem KlÃ¤ger nicht bekannt. Dem KlÃ¤ger wurde sodann ab MÃ¤rz 2015 bis einschlieÃlich Juni 2019 Kindergeld gewÃ¤hrt, das zunÃ¤chst bis Mitte 2018 an das Jugendamt gezahlt wurde.

Am 23.08.2019 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten fÃ¼r sich einen Antrag auf Auszahlung von Kindergeld. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.10.2019 mit der BegrÃ¼ndung ab, die Voraussetzungen fÃ¼r Kindergeld an sich selbst nach MaÃgabe des Â§ 1 Abs. 2 BKGG wÃ¼rden nicht vorliegen. Es seien keine BemÃ¼hungen oder BemÃ¼hungen anderer Personen dargelegt worden, den Aufenthalt der Eltern zu ermitteln.

Den hiergegen vom KlÃ¤ger am 23.10.2019 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 07.01.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dazu fÃ¼hrte die Beklagte aus, gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 2 BKGG erhalte Kindergeld fÃ¼r sich selbst, wer u. a. den Aufenthalt der Eltern nicht kenne. Dem Tod der Eltern (Vollwaise) sei damit die Unkenntnis des Kindes von ihrem Aufenthalt gleichgestellt. Die Unkenntnis des Aufenthalts der Eltern sei nach den subjektiven MaÃstÃ¤ben des Kindes zu beurteilen (BSG, Urteil vom 08.04.1992,10 RKg 12/91, DBIR3929 BKGG/Â§ 1). Sei kein Aufgebotsverfahren zum Zwecke einer TodeserklÃ¤rung beantragt oder kein Aufgebot erlassen worden, mÃ¼sse zumindest unterstellt werden kÃ¶nnen, dass das Kind es nicht grob fahrlÃ¤ssig oder vorsÃ¤tzlich unterlassen habe, Hinweisen auf den Aufenthalt seiner Eltern nachzugehen. Vom Kind seien daher zumindest die UmstÃ¤nde der Trennung von seinen Eltern sowie eigene oder fremde BemÃ¼hungen zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes und Anhaltspunkte fÃ¼r eine Verschollenheit darzulegen und diese ErklÃ¤rungen mÃ¶glichst durch Geschwister oder sonstige Verwandte bestÃ¤tigen zu lassen. Die Voraussetzungen zur BerÃ¼cksichtigung des KlÃ¤gers als Vollwaise bzw. Kind, das den Aufenthalt der Eltern nicht kenne, wÃ¼rden nicht vorliegen. Der Gesetzgeber habe unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck des Kindergeldes und von gesetzessystematischen Bedenken eine eng begrenzte Ausnahmeregelung unter HÃ¤rtegesichtspunkten schaffen und Kindergeld fÃ¼r sich selbst nur einem entsprechend eng begrenzten Personenkreis zukommen lassen wollen (BT-Drs.10/2563, Seite 3). Die letztlich beschlossene Gesetzesfassung gehe allerdings Ã¼ber die Beschlussvorlage hinaus, in dem die vorliegend allein in Betracht kommende Variante der Unkenntnis des Aufenthaltes der Eltern eingefÃ¼gt worden sei. Mit der gesetzlichen Regelung habe entgegen der Ansicht des vom Sozialgericht Mainz im Urteil vom 22.09.2015 im Verfahren S 14 KG 4/15 keinen Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r sich selbst fÃ¼r den Fall geschaffen werden sollen, dass die Eltern aufgrund eines stÃ¤ndigen Auslandsaufenthaltes keinen Kindergeldanspruch hÃ¤tten oder dem Kind keinen Unterhalt leisten kÃ¶nnten (Hessisches Landessozialgericht â LSG -, Urteil vom 25.06.2014, L 6 KG 3/11, in juris). Mit dem Merkmal sollten Kinder erfasst werden, die mangels Kontakt nicht wÃ¼ssten, wo ihre Eltern sich aufhalten wÃ¼rden und letztlich nicht wissen kÃ¶nnten, ob sie noch am Leben seien und jemals die Elternstelle wieder einnehmen kÃ¶nnten. Nur dadurch sei ihre Gleichstellung mit den Vollwaisen erklÃ¤rbar. Die Gleichstellung der Unkenntnis des Aufenthalts der Eltern mit deren Tod oder Verschollenheit rechtfertige sich aber allein daraus, dass in derartigen

FÃ¤llen ein Kindergeldanspruch der Eltern unter keinen UmstÃ¤nden denkbar sei. Bereits die hypothetische MÃ¶glichkeit der Eltern, den Wohnsitz ins Inland zu verlegen, schlieÃe den Kindergeldanspruch des Kindes fÃ¼r sich selbst aus, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob die Eltern diese MÃ¶glichkeit wahrnehmen kÃ¶nnten oder wollten (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.02.2018, L 14 KG 2/16). Dabei seien vom Kind grundsÃ¤tzlich alle mÃ¶glichen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den konkreten Aufenthaltsort der Eltern in Erfahrung zu bringen, etwa durch Anfragen an dritte Personen (Verwandte/Bekannte) oder an behÃ¶rdliche Stellen und private Organisationen. WÃ¼rden diese Anstrengungen vom Kind unterlassen, bestehe kein eigener Kindergeldanspruch. Eine missbrÃ¤uchliche Nichtkenntnis bzw. ein bewusstes "sich verschlieÃen" vor der Kenntnis vom Aufenthaltsort kÃ¶nne einer positiven Kenntnis im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG gleichzustellen sein (vgl. BSG, Urteil vom 08.04.1992, B 10 RKg 12/91; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.06.2016, L 5 KG 1/15; SG Landshut, Beschluss vom 17.04.2012, S 10 KG 1/12 ER). Hierin liege eine erweiternde Auslegung der Vorschrift, die im Hinblick auf deren eng begrenzte Ausnahmen nicht in Betracht komme. FÃ¼r eine analoge Anwendung fehle es an einer planwidrigen GesetzeslÃ¼cke. Im Gesetzgebungsverfahren sei gesehen worden, dass die eng begrenzte Ausnahmeregelung auch zu einem Ausschluss von Personen fÃ¼hre, die die Voraussetzungen des entsprechend eng gefassten Personenkreises nicht erfÃ¼llten, insbesondere im Falle eines beiderseitigen Auslandsaufenthaltes der Eltern oder eines Auslandsaufenthaltes des allein noch lebenden Elternteils, wenn den im Inland wohnenden oder sich gewÃ¶hnlich dort aufhaltenden Kindern in der Anwendung von Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG kein Kindergeld gezahlt werden kÃ¶nne (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.07.2016, L 3 KG 3/15). Der KlÃ¤ger habe im Fragebogen zum Aufenthalt der Eltern am15.10.2019 angegeben, dass er den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht kenne. Er habe weiterhin vorgetragen, dass er seine Mutter nicht kenne. Der Kindesvater habe aber zuletzt in MÃ¼nchen gewohnt. Es seien keine BehÃ¶rden eingeschaltet worden und sonstige BemÃ¼hungen der Aufenthaltsermittlungen seien ohne weitere BegrÃ¼ndung nicht erfolgt. Es seien keine GrÃ¼nde ersichtlich, weshalb es dem KlÃ¤ger nicht zumutbar sein sollte, zumindest bei MeldebehÃ¶rden, Konsulaten oder einer vergleichbaren Stelle eine Anfrage zum genauen aktuellen Aufenthaltsort der Eltern zu starten bzw. einen Suchauftrag Ã¼ber eine Hilfsorganisation zu stellen. Aus dem Grund sei bei enger Auslegung des Gesetzes unter BerÃ¼cksichtigung des Sinns und Zwecks der Regelung fÃ¼r Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt der Eltern nicht kennen wÃ¼rden, der KlÃ¤ger vorliegend nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Hiergegen richtet sich die am 15.01.2020 beim Sozialgericht Kassel eingegangene Klage. Dazu wird vorgetragen, die Mutter des KlÃ¤gers sei ihm gÃ¤nzlich unbekannt. Seinen Vater habe der KlÃ¤ger seit 2014 nicht mehr gesehen und der KlÃ¤ger wisse auch nicht, wo sich dieser aufhalte. Unstreitig verfÃ¼ge der KlÃ¤ger damit Ã¼ber keine Kenntnis hinsichtlich des Aufenthaltsortes seiner Eltern bzw. seines Vaters. Unter BerÃ¼cksichtigung der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20.08.2020 seien die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kindergeld jedenfalls bis 30.06.2020 erfÃ¼llt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20.08.2020 hat die Kammervorsitzende den KlÃ¤ger zu den nÃ¤heren Einzelheiten seiner Einreise nach Deutschland, zur Kenntnis vom Aufenthaltsort des Vaters und den BemÃ¼hungen des KlÃ¤gers, diesen zu ermitteln, befragt. Wegen des Inhalts der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.08.2020 Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Bescheid vom 18.10.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Kindergeld in gesetzlichem Umfang ab 01.07.2019 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Auch vor dem Hintergrund der Angaben des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20.08.2020 bleibe es bei der Sichtweise der Beklagten, dass keine ausreichenden BemÃ¼hungen des KlÃ¤gers zur Aufenthaltsermittlung der Eltern vorliegen wÃ¼rden. Aufenthaltsermittlungen wie z.B. eine Anfrage an eine BehÃ¶rde oder private Hilfsorganisation sein gÃ¤nzlich unterblieben. Hierin liege eine missbrÃ¤uchliche Nichtkenntnis bzw. ein bewusstes "sich verschlieÃen" vor der Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern begrÃ¼ndet.

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, soweit deren Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht beim zustÃ¤ndigen Sozialgericht Kassel erhobene Klage ist zulÃ¤ssig und im austenorierten Umfang auch begrÃ¼ndet. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide der Beklagten vom 18.10.2019 und 07.01.2020 (Widerspruchsbescheid) lehnen in rechtswidriger Weise einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Kindergeld nach Â§ 1 Abs. 2 BKGG fÃ¼r die Zeit ab 01.07.2019 ab und verletzen damit den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten erfÃ¼llt dieser die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kindergeld an sich selbst, denn er kennt den Aufenthalt seiner Eltern bzw. seines Vaters nicht und es ist ihm auch kein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten im Hinblick auf sein BemÃ¼hen um Ermittlung des Aufenthaltsortes des Vaters vorzuwerfen.

Nach Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG erhÃ¤lt Kindergeld fÃ¼r sich selbst, wer Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt. Im Hinblick auf letzteres Tatbestandsmerkmal werden die Voraussetzungen fÃ¼r eine Kindergeldzahlung im Falle des KlÃ¤gers erfÃ¼llt. Denn nach dem Vorbringen des KlÃ¤gers im Antragsverfahren und insbesondere in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20.08.2020 geht die erkennende Kammer davon aus, dass dem KlÃ¤ger der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt ist. So hat der KlÃ¤ger im Hinblick auf seine Mutter in der mÃ¼ndlichen Verhandlung dargelegt, dass er diese nicht kenne und daher zunÃ¤chst bei der GroÃmutter in Ghana aufgewachsen sei. Nach deren Tod

hat er dann bei einer Tante gelebt, dabei handelt es sich um eine Schwester seines Vaters. Auch der Aufenthaltsort des Vaters ist dem KlÃ¤ger nicht bekannt. Zwar hat der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben zunÃ¤chst Ende 2014 mit dem Vater fÃ¼r ca. drei Monate eine gemeinsame Wohnung in MÃ¼nchen bewohnt. Hier ist es jedoch zu einem ZerwÃ¼rfnis zwischen Vater und Sohn gekommen, nachdem der Vater den KlÃ¤ger zurÃ¼ck nach Ghana schicken wollte, was der KlÃ¤ger nicht akzeptierte. Nach der Trennung von Vater und Sohn gelangte der KlÃ¤ger sodann nach A-Stadt und wurde aufgrund seiner damaligen MinderjÃ¤hrigkeit unter die Vormundschaft des Jugendamtes der Stadt Kassel gestellt. Dem KlÃ¤ger ist sodann unbeanstandet in einem Zeitraum von MÃ¤rz 2015 bis einschlieÃlich Juni 2019 Kindergeld gezahlt worden. Dabei erfolgte bis Mitte 2018 die Kindergeldzahlung direkt an das Jugendamt.

Zumindest so lange, wie der KlÃ¤ger vom Jugendamt alimentiert wurde, ist davon auszugehen, dass diese BehÃ¶rde im Hinblick auf RÃ¼ckgriffsmÃ¶glichkeiten versucht hat, den Aufenthaltsort des Vaters des KlÃ¤gers (jedenfalls in Deutschland) zu ermitteln. Denn damals hat es auch noch eine Wohnungsanschrift des Vaters des KlÃ¤gers in MÃ¼nchen gegeben. Offenkundig haben aber Ermittlungen des Jugendamtes der Stadt Kassel zur Feststellung des Aufenthalts des Vaters des KlÃ¤gers in Deutschland nach Beginn der Kindergeldzahlung ab MÃ¤rz 2015 und nachfolgend zu keinem Erfolg gefÃ¼hrt. Ein Aufenthaltsort des Vaters des KlÃ¤gers in Deutschland lieÃ sich somit auch behÃ¶rdlicherseits nicht ermitteln.

Zum Grund der Trennung vom Vater in MÃ¼nchen hat der KlÃ¤ger angegeben, er habe damals nicht vom Vater nach Ghana zurÃ¼ckgeschickt werden wollen, habe in Deutschland bleiben wollen und sei daher unter Mitnahme seines Passes aus der Wohnung des Vaters in MÃ¼nchen weggelaufen. FÃ¼r die Zeit danach hat der KlÃ¤ger unumwunden angegeben, dass er mit seinem Vater wegen dessen Absicht, ihn nach Ghana zurÃ¼ckzuschicken, womit der KlÃ¤ger nicht einverstanden gewesen ist, gar keinen Kontakt habe aufnehmen wollen. Wenngleich der KlÃ¤ger zudem angegeben hat, er wolle sich auf seine Ausbildung konzentrieren und sei daher an einem Kontakt mit dem Vater nicht interessiert, hat er dennoch seine Versuche geschildert, den Vater unter der ihm bekannten Handynummer zu erreichen. Dies ist ihm nach eigenem Bekunden jedoch nicht gelungen. GleichermaÃen schildert der KlÃ¤ger einen regelmÃ¤Ãigen Kontakt mit seiner nach wie vor in Ghana lebenden Tante, der Schwester seines Vaters. Laut Angaben des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung haben wiederholte telefonische Nachfragen des KlÃ¤gers nach dem Aufenthaltsort des Vaters nichts ergeben. So soll die Tante dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber angegeben haben, sie wisse nichts vom Aufenthaltsort des Vaters. Nach dem Eindruck vom KlÃ¤ger, der sich der erkennenden Kammer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20.08.2020 vermittelt hat, hÃ¤lt das Gericht diese Angaben des KlÃ¤gers fÃ¼r glaubhaft. Irgendwelche Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass diese Angaben nicht zutreffend sind, lassen sich fÃ¼r das Gericht nicht finden. Solange sich der KlÃ¤ger noch in der Obhut des Jugendamtes befunden hat, waren jedenfalls behÃ¶rdliche Versuche, den Aufenthaltsort des Vaters des KlÃ¤gers in Deutschland zu ermitteln, erfolglos. MÃ¶glicherweise hÃ¤lt sich der Vater des KlÃ¤gers (wieder) in Spanien auf, zumal er nach Angaben des KlÃ¤gers auch im Besitz eines spanischen Passes ist.

TatsÃ¤chliche MÃ¶glichkeiten des KlÃ¤gers, den vermeintlichen Aufenthaltsort des Vaters in Spanien zu ermitteln, bestehen aus Sicht der erkennenden Kammer nicht. Die von der Beklagten geforderte Inanspruchnahme von Suchdiensten, z.B. des DRK, sind obsolet. Wie dem Gericht aus einem parallelen Streitverfahren bekannt wurde, werden Anfragen beim DRK-Suchdienst zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Eltern zur Durchsetzung von KindergeldansprÃ¼chen ausdrÃ¼cklich mit dem Hinweis zurÃ¼ckgewiesen, fÃ¼r solche Anfragen stehe der DRK-Suchdienst nicht zur VerfÃ¼gung.

Nach Auffassung des Gerichts bleiben dem KlÃ¤ger daher nur die auch getÃ¤tigten Versuche, Ã¼ber die in Ghana lebende Tante etwas Ã¼ber den Verbleib des Vaters zu erfahren. Solange auch von dieser Seite angegeben wird, Ã¼ber den Verbleib des Vaters des KlÃ¤gers keine Kenntnis zu haben, kann dem KlÃ¤ger nach Ansicht des Gerichts eine missbrÃ¤uchliche Nichtkenntnis oder gar ein bewusstes "sich verschlieÃen" vor der Kenntnis vom Aufenthaltsort des Vaters nicht vorgeworfen werden.

Nach alledem sind die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Kindergeldzahlung an den KlÃ¤ger selbst auch Ã¼ber den 30.06.2019 hinaus und wie beantragt ab 01.07.2019 zu bejahen. Indessen wird der Anspruch des KlÃ¤gers auf Kindergeld an sich selbst gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 2 BKGG infolge der Aufnahme einer VollzeitbeschÃ¤ftigung ab 01.07.2020 nach MaÃgabe von Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BKGG begrenzt. Denn mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen entgeltlichen BeschÃ¤ftigung endet der Kindergeldanspruch. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Kindergeldanspruch kÃ¶nnen erneut bestehen, wenn der KlÃ¤ger, wie angegeben, in 2021 eine Ausbildung beginnt. Dazu mÃ¼sste der KlÃ¤ger zu gegebener Zeit einen neuen Antrag stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 13.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024